



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Partners in
Transformation
Helpdesk Wirtschaft
und Menschenrechte

GD Holz, Online-Seminar, 16. Mai 2024

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Herausforderungen und praktische Handlungsempfehlungen

Durchgeführt von:

KFW DEG Impulse

Unterstützt von:

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte



Das Angebot des Helpdesk WiMR



Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten



Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt
- [e-Learning-Kurs](#)



Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare



Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte](#)
- [Mediathek](#)

Helpdesk-Team



Sarah Adem-Neufeld
Marketing & Kommunikation



Malte Drewes
Fachlicher Leiter



Dr. Jana Heinze
Externe Beraterin



Jessica Kruse
Werkstudentin



Johannes Maximilian van Lingen
Berater



Olga Manaeva
Werkstudentin



Jenny Ohme
Fachliche Leiterin



Sebastian Olényi
Marketing & Kommunikation
(extern)



Sabine Peters-Halfbrodt
Externe Beraterin



David Pyka
Berater



Jana Sievers
Beraterin



Michaela Streibelt
Beraterin



Anna-Katharina Ullmann
Beraterin



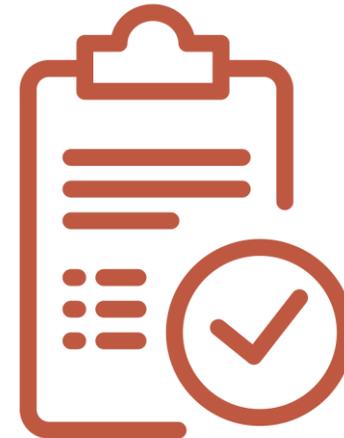
Dr. Jessica de Wolff
Head of Programme

Agenda

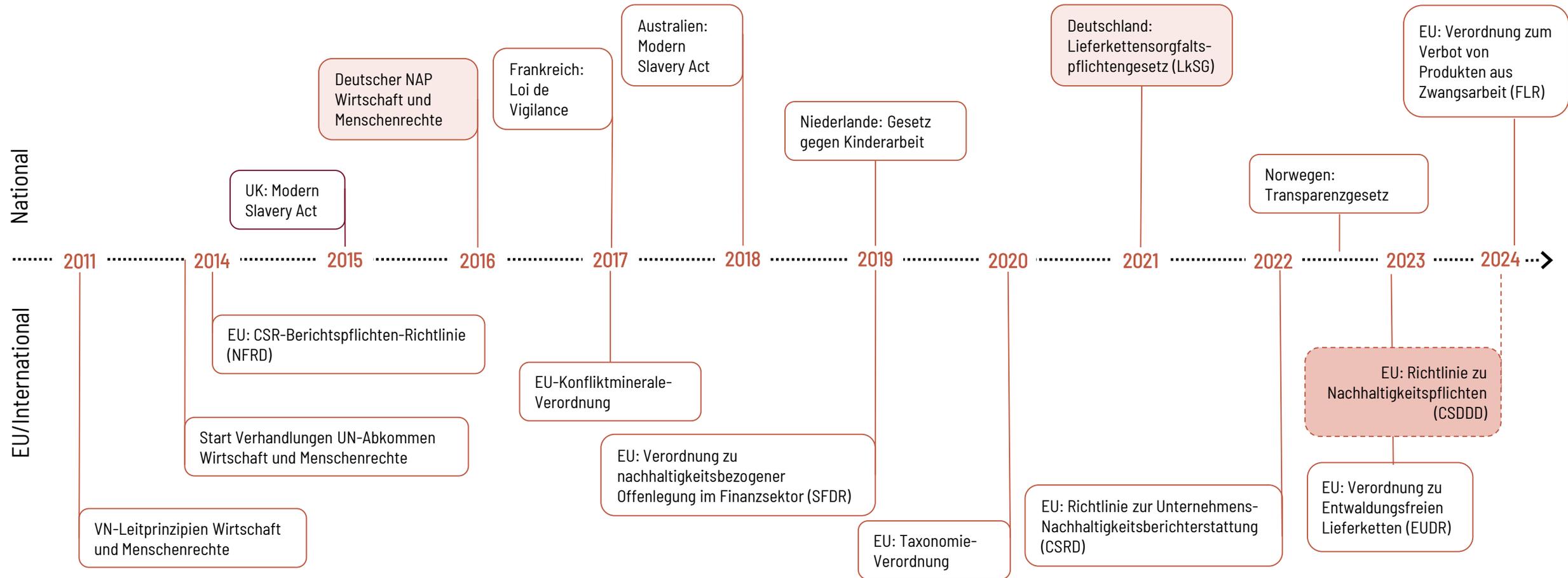


Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) - Herausforderungen und praktische Handlungsempfehlungen

1. Politische und regulatorische Entwicklungen
2. Eckpunkte des LkSG
3. Angemessenheit und Wirksamkeit
4. Auswirkungen des LkSG auf nicht verpflichtete Unternehmen
5. Sorgfaltsprozess Step-by-Step + Zusammenarbeit in der Lieferkette
6. Ausblick EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
7. Unterstützungsangebot des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte



Politische & rechtliche Entwicklungen weltweit*



*Auswahl



Eckpunkte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Risikomanagementsystem

Strategie und Verankerung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Wirksamkeitskontrolle, Berichterstattung

Sorgfaltspflichten

im **eigenen Geschäftsbereich**, gegenüber **unmittelbaren Zulieferern**, bei **mittelbaren Zulieferern** bei sog. substantiierter Kenntnis

Bemühenspflicht – keine Garantiepflcht

Verpflichtete Unternehmen

2023: Unternehmen ab 3.000 MA in D
2024: Unternehmen ab 1.000 MA in D
(inkl. Leiharbeiter:innen)

Auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung in Deutschland

Bezug der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf bestimmte **Menschenrechte und Umweltpflichten**

Zivilrechtliche Haftung

Bestehende Haftungsgrundlagen werden nicht verändert

Klarstellung, dass das Gesetz keine neuen Haftungsmöglichkeiten schafft

Kontrolle und Sanktionen

BAFA erhält starke Eingriffsbefugnisse

Bußgelder und Ausschluss von öffentlicher Beschaffung möglich



Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen, § 2 Abs. 2

Kinderarbeit

Zwangsarbeit und alle Formen
von Sklaverei

Landrechte

Arbeitsschutz und
arbeitsbedingte
Gesundheitsgefahren

Koalitions- und
Vereinigungsfreiheit, Recht auf
Kollektivverhandlungen

Beeinträchtigungen durch
Nutzung von Sicherheitskräften

Jedes andere zur besonders
schwerwiegenden Verletzung
unmittelbar geeignete und
offensichtlich rechtswidriges
Tun oder Unterlassen

Ungleichbehandlung in
Beschäftigung

Recht auf
angemessenen Lohn

Zerstörung der natürlichen
Lebensgrundlagen durch
Umweltverunreinigungen

Schädliche Umweltauswirkungen mit menschenrechtlichem Bezug,

§ 2 Abs. 2 Nr. 9

Verbote

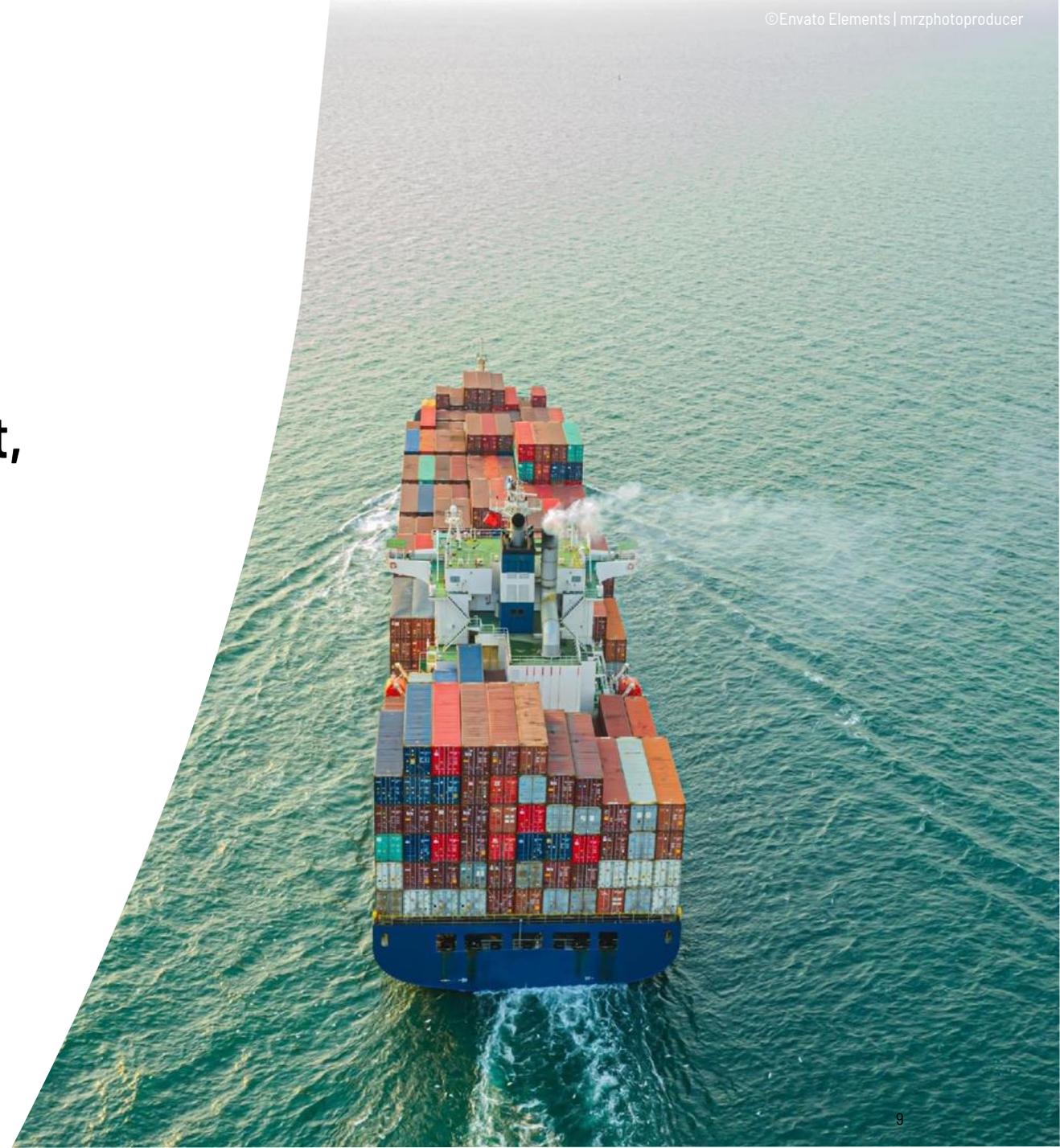
Herbeiführung einer **schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission** oder eines **übermäßigen Wasserverbrauchs** mit menschenrechtlicher Folge:

- Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung
- Verwehung des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser
- Erschwerung oder Zerstörung des Zugangs zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- Gesundheitsschädigung



Angemessenheit und Wirksamkeit, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

LkSG verlangt angemessenes und wirksames Handeln
in Bezug auf Sorgfaltspflichten



Wirksamkeit, § 4 Abs. 2



Wirksamkeit nach § 4 Abs. 2:

Maßnahmen müssen Risiken oder Verletzungen

- vorbeugen
- beenden
- minimieren

wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.



Enger Zusammenhang zwischen
Angemessenheit und Wirksamkeit:

Nur aus wirksamen Maßnahmen darf eine
angemessene Auswahl getroffen werden

Angemessenheit, § 3 Abs. 2



Angemessenheit bestimmt sich nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung
- typischerweise zu erwartende Schwere, Umkehrbarkeit der Verletzung, und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung
- Art des eigenen Verursachungsbeitrages



Relevant für fast alle Sorgfaltspflichten:

Gesetz verlangt angemessene Risikoanalyse, angemessene Maßnahmen und angemessene Beschwerdeverfahren

Kriterien stehen nicht in bestimmter Hierarchie zueinander und sind gleichermaßen zu betrachten



Auswirkungen auf nicht-verpflichtete Unternehmen

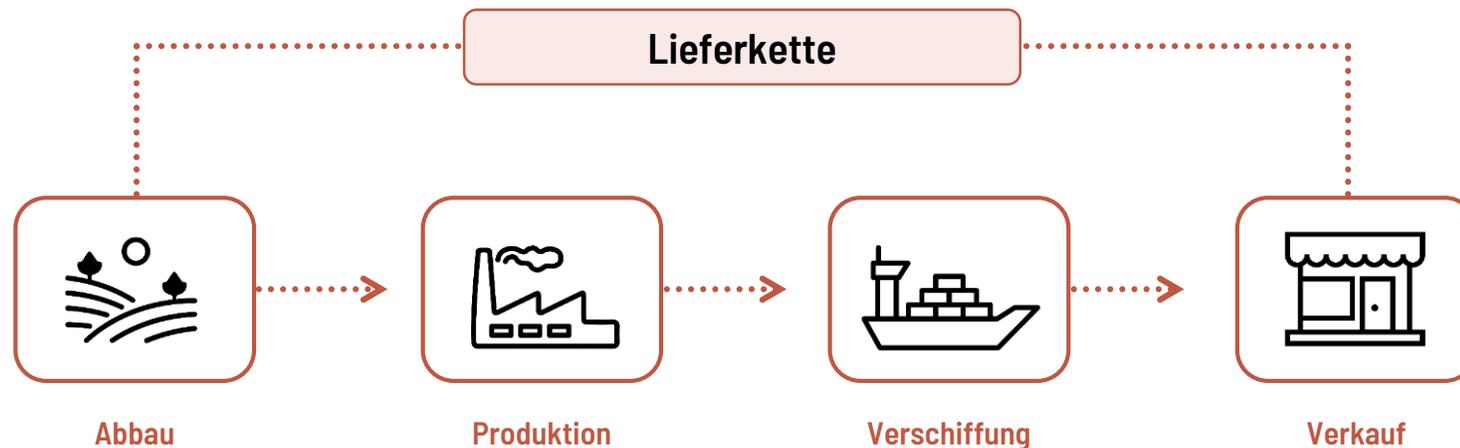
Verpflichtete Unternehmen sind zu Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette verpflichtet

Auswirkungen auch auf nicht-verpflichtete Unternehmen

- Mitwirkung bei der Risikoanalyse
- Mitwirkung bei Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen
- Unterstützung bei Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Aber: Keine eigenen Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- keine Berichtspflichten gegenüber Öffentlichkeit und Behörde
- kein Risiko von Sanktionen
- keine Pflicht zur Zusammenarbeit
- bloße Weitergabe von Sorgfaltspflichten unzulässig



Quelle: Eigene Darstellung



Zusammenarbeit in der Lieferkette

Verpflichtete Unternehmen sind zu Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette verpflichtet: Auswirkungen auch auf nicht-verpflichtete Unternehmen

Mittelbarer Zulieferer

- Anfragen des Kunden in Bezug auf Zulieferer selbst
- Anfragen in Bezug auf vorgelagerte Zulieferer

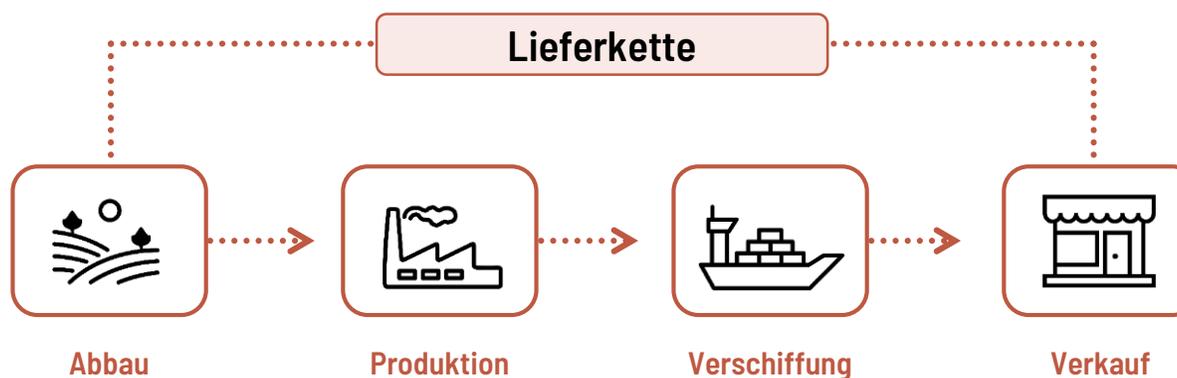
Unmittelbare Zulieferer

- Anfragen des Kunden in Bezug auf Zulieferer selbst
- Anfragen in Bezug auf vorgelagerte Zulieferer

Verpflichtete Unternehmen

- Pflichten im eigenen Geschäftsbereich
- Pflichten auch bei Tochtergesellschaften wenn bestimmender Einfluss
- Pflichten in Lieferkette

Pflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer
nur bei „tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Verletzung bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen“ (sog. substantiierte Kenntnis)

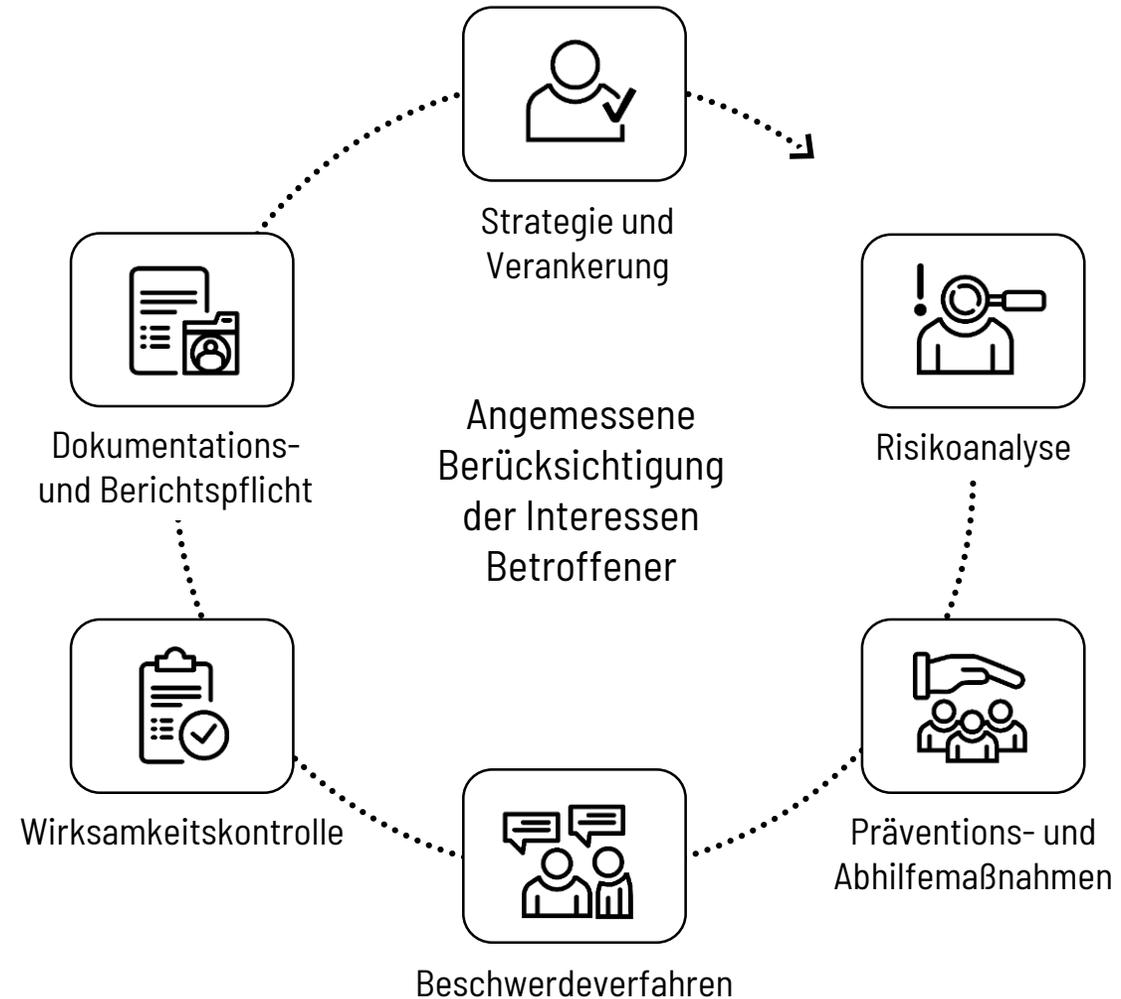


Quelle: Eigene Darstellung



Die Umsetzung von Sorgfaltsprozessen

...ein kontinuierlicher Prozess!



Risikoanalyse, § 5



Was ist gemeint?

- Verfahren zur **Identifizierung, Bewertung und Priorisierung von Risiken und Verletzungen**

Schritte der Risikoanalyse

- Überblick verschaffen:
 - über eigene Beschaffungsprozesse, über Strukturen und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer sowie über wichtige Personengruppen
 - z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern

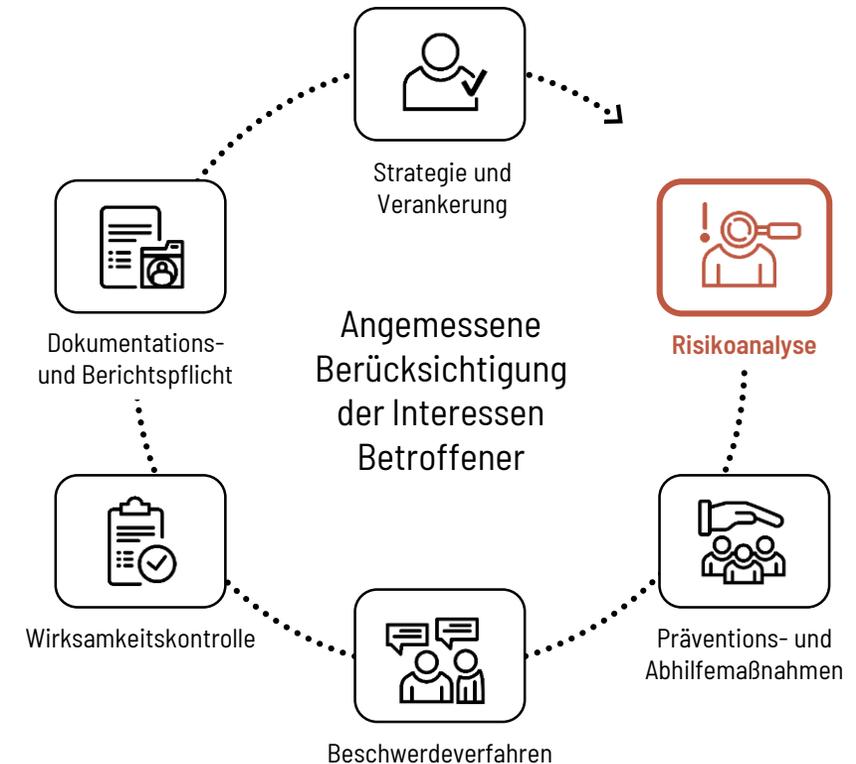
Abstrakte und konkrete Risikoanalyse

Bewertung und Priorisierung

- Nach den Kriterien der Angemessenheit, § 3 Abs. 2 LkSG



Risiken für Menschen (nicht für Unternehmen!),
Fokus auf potenziell besonders verletzbare Gruppen





Risikoanalyse

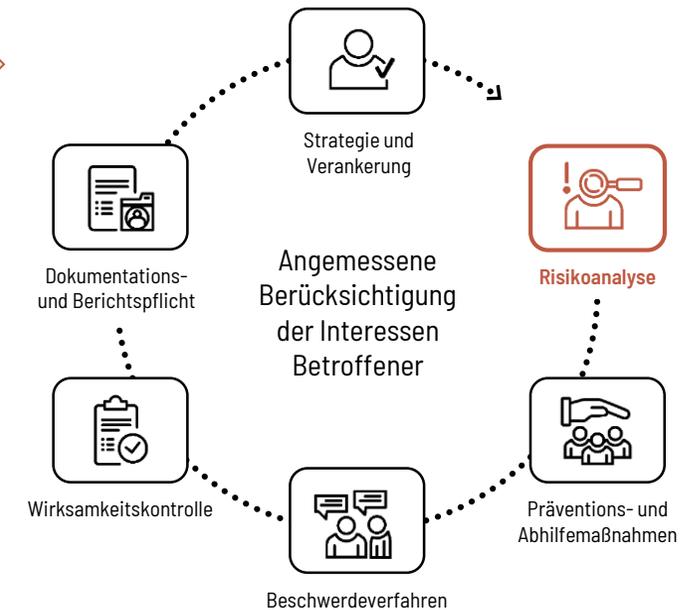
Relevante Risiken und Verletzungen ermitteln



- Allgemeine Annäherung
- Aus Perspektive der (potenziell) Betroffenen
- Länder- und produktbezogene Risiken

- Eigene Aktivitäten und Lieferkette
- Fokus auf potenziell besonders verletzbare Gruppen

- Anhand der Kriterien der Angemessenheit:
 - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
 - Schwere, Umkehrbarkeit, Eintrittswahrscheinlichkeit
 - Einflussvermögen des Unternehmens
 - Art des Verursachungsbeitrages





Abstrakte und konkrete Risikoanalyse: Ermittlung potenzieller und tatsächlicher Risiken und Verletzungen

Abstrakte Risikoanalyse



Konkrete Risikoanalyse



Informationsquellen potenzielle Risiken

- Studien auf Branchen-, Produkt- oder Länderebene (z.B. CSR Risiko-Check)
- Indizes zu Menschenrechten
- **Ziel:** Allgemeine Annäherung

Informationsquellen tatsächliche Risiken

- Internes Wissen (verschiedene Funktionen)
- Interne Auditunterlagen und Lieferantenbewertungen
- Mitarbeitendenbefragungen
- Externe Tools, Ratings
- **Ziel:** Lokalisierung der Risiken in der eigenen Lieferkette

Zusammenarbeit bei der Risikoanalyse, §5

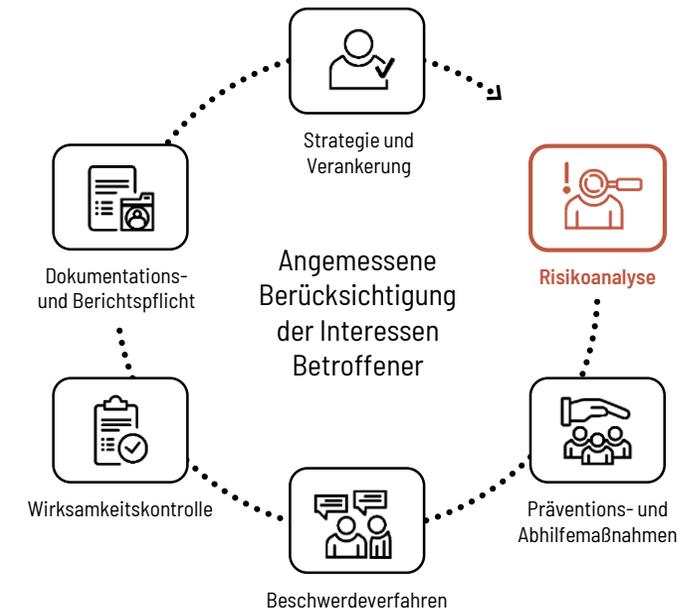


LkSG verlangt angemessene und wirksame Risikoanalyse

- Nicht immer werden alle abgefragten Informationen benötigt
- Vorsicht geboten bei:
 - Informationen ohne Relevanz (z.B. Zwangsarbeit in Deutschland, wenn nicht besonders risikobehaftete Branche)
 - Sensible Informationen (Informationen über Vorlieferanten oder technische Informationen über Produktionsprozesse)
- Zusicherungen für sich genommen nicht immer angemessene und wirksame Risikoermittlungsmaßnahme

Auf angemessene Kostenteilung achten

- Wer trägt die Kosten von Audits?
- Welchen Aufwand lösen Selbstauskünfte/ Fragebögen aus?



Pflicht zur Zusammenarbeit besteht nicht



bloße Weitergabe von Pflichten oft nicht angemessen und wirksam



Risiken minimieren – Präventionsmaßnahmen, § 6 Abs. 3, 4, § 9 Abs. 3 Nr. 2

Im eigenen Geschäftsbereich

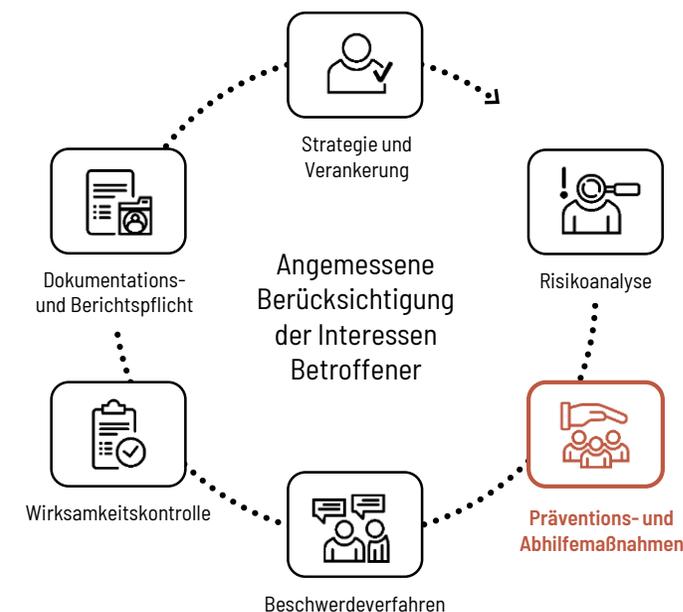
- Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in relevanten Geschäftsabläufen
- geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Schulungen
- risikobasierte Kontrollmaßnahmen

Gegenüber unmittelbaren Zulieferern

- Berücksichtigung von Standards bei der Auswahl
- Aufnahme von Standards in Vertragsbeziehung
- Schulungen und Weiterbildungen
- risikobasierte Kontrollmechanismen

Gegenüber mittelbaren Zulieferern

- Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung bei Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos
- Umsetzung branchenspezifischer oder branchenübergreifender Initiativen

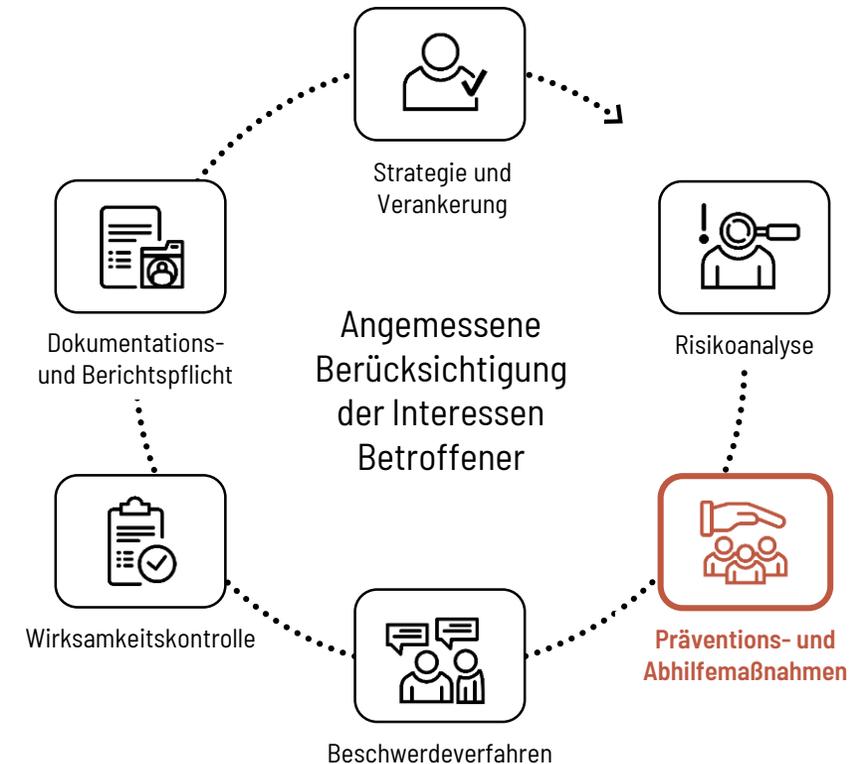


Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen (mindestens jährlich)

Abhilfemaßnahmen, § 7



- Unverzögliches Ergreifen angemessener Abhilfemaßnahmen, um Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren
- Eigener Geschäftsbereich: Abhilfemaßnahme muss im Inland zur Beendigung führen und im Ausland in der Regel zur Beendigung führen
- Konzept zur Minimierung, wenn Beendigung bei unmittelbarem oder mittelbarem Zulieferer in absehbarer Zeit nicht möglich
- **Befähigung vor Rückzug:** Beendigung der Geschäftsbeziehung *ultima ratio*



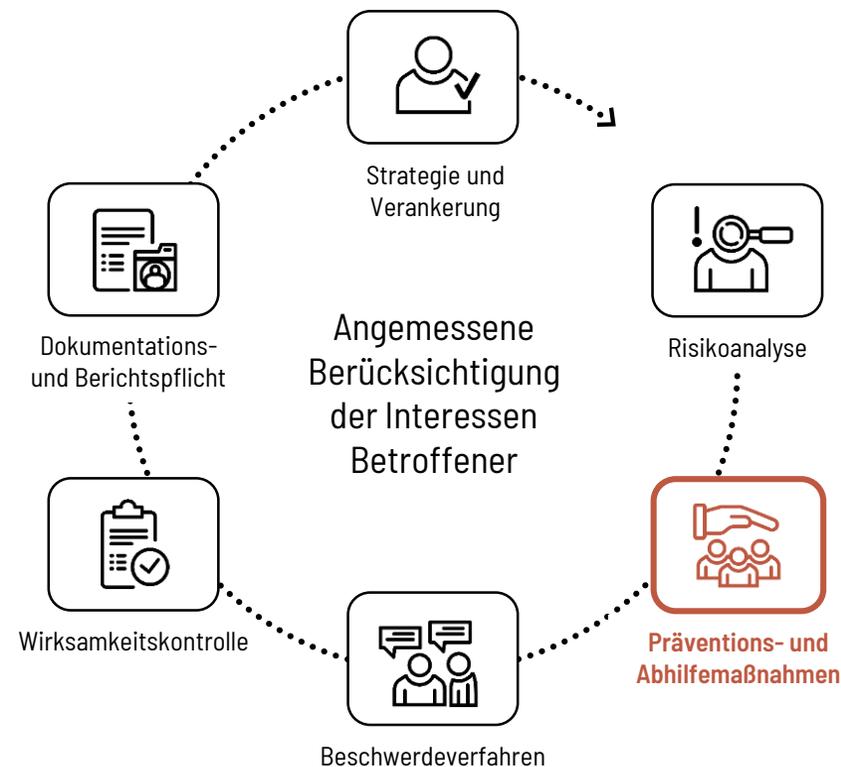
 Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen (mindestens jährlich)



Zusammenarbeit bei Abhilfemaßnahmen, § 7

Verpflichtete Unternehmen zu angemessenen und wirksamen Abhilfemaßnahmen verpflichtet, wenn sie Verletzungen feststellen

- Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern i.d.R. nur mit deren Zustimmung oder Mithilfe möglich
- Abhilfemaßnahmen bei mittelbarem Zulieferer i.d.R. nur mit Informationen oder Mithilfe des unmittelbaren Zulieferers möglich
- **Befähigung vor Rückzug:** Beendigung der Geschäftsbeziehung *ultima ratio*
 - Beendigung der Geschäftsbeziehung i.d.R. keine angemessene und wirksame Abhilfemaßnahme: beendet nicht Verletzungen, verschlechtert meist die Situation



bloße Weitergabe von Pflichten oft nicht angemessen und wirksam



auf angemessene Kostenteilung achten

Beschwerdeverfahren, § 8



Internes oder externes Beschwerdeverfahren

- Streitbeilegungsverfahren möglich
- Zugänglich für Betroffene und Dritte
- Unternehmen muss Betroffenen Eingang bestätigen und Sachverhalt mit Hinweisgebern erörtern
- Schriftliche Verfahrensordnung
- Mit Verfahren betraute Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten
- Bereitstellung von Informationen in geeigneter Weise
- Schutz der Vertraulichkeit, vor Benachteiligung oder Bestrafung



Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen (mindestens jährlich)



Beschwerdemanagement: Wie kann ich vorgehen?

1. Schritt: Bestandsaufnahme

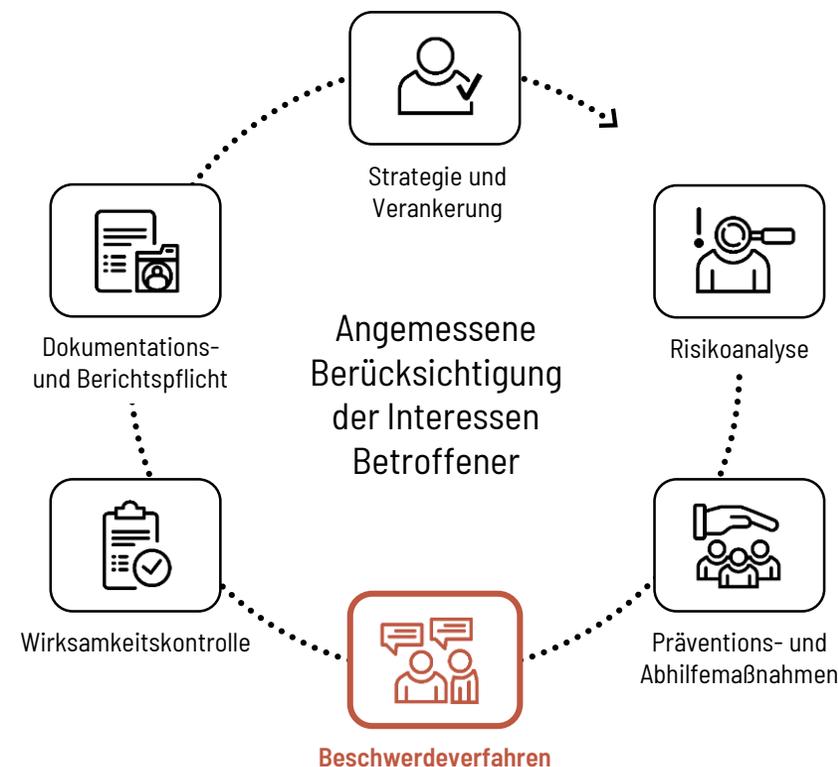
- Wer sind die Zielgruppen des Beschwerdeverfahrens? Wo befinden sich diese Personen? Was sind typische Anliegen?
- Welche Beschwerdekanaäle gibt es bereits?
- Welche Lücken könnte es geben?

2. Schritt: Anpassen

- Überprüfung der Effektivität bestehender Mechanismen
- Schrittweise Anpassung bestehender Mechanismen, ggf. Einrichtung neuer Mechanismen

3. Schritt: Weiterentwickeln

- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Beschwerdeverfahren

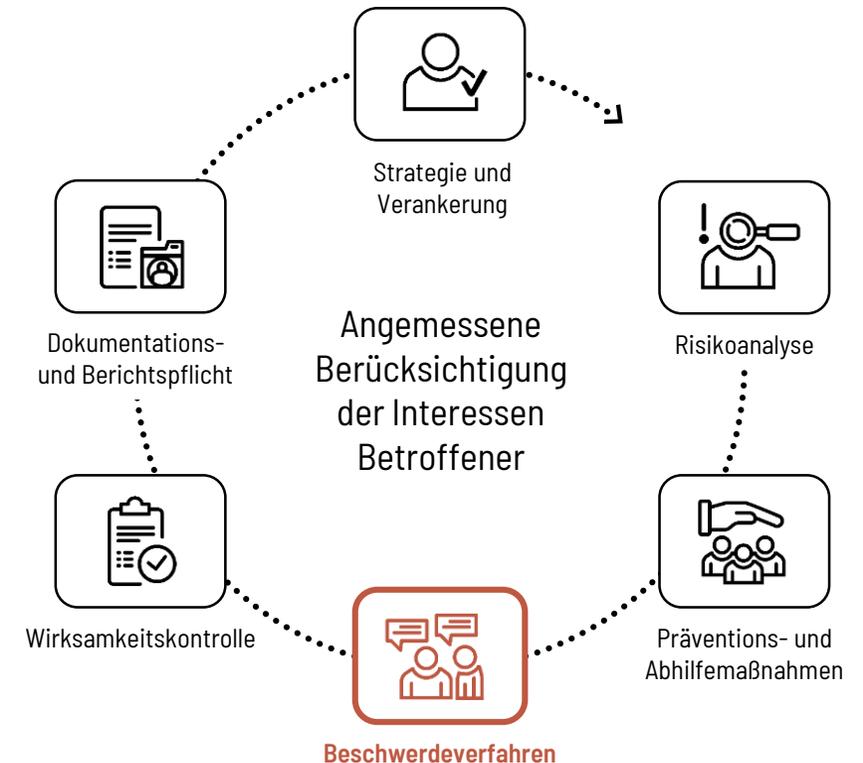


Zusammenarbeit beim Beschwerdeverfahren, § 8



Zugänglichkeit auch für (potenziell) Betroffene in der Lieferkette

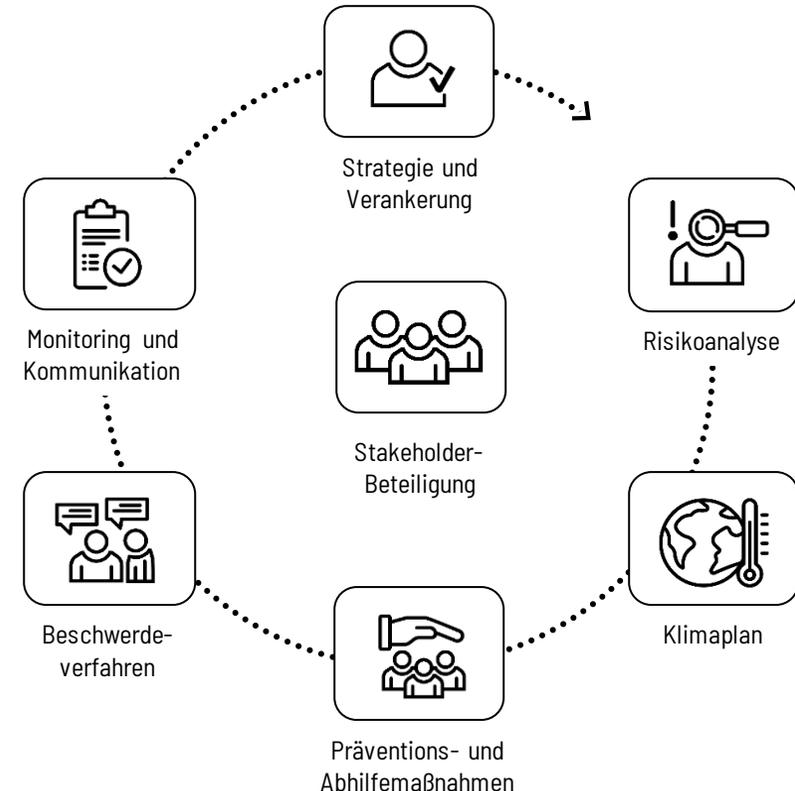
- Verpflichtete Unternehmen benötigen Informationen über potenziell Betroffene und ihre Situation zur Gestaltung eines effektiven Beschwerdeverfahrens
 - z.B. Aufenthaltsort, Sprache, kulturelle Gepflogenheiten, Alphabetisierung, Ängste, Arten von (potenziellen) Beschwerden etc.
- Verpflichtete Unternehmen müssen Informationen in geeigneter Weise bereitstellen
 - Bereitstellung von Informationen bei Zulieferern i.d.R. nur mit deren Einverständnis möglich
 - Beschäftigte von Zulieferern benötigen Informationen über Kunden und deren Beschwerdeverfahren, um diese nutzen zu können
- Verpflichtete Unternehmen verpflichten Zulieferer möglicherweise zu Schutzmaßnahmen vor Repression bei Nutzung des Beschwerdeverfahrens



Eckpunkte der CSDDD



- **Bemühenspflicht** - keine Garantiepflicht
- Grundsatz der **Geeignetheit** (ähnl. der Grundsätze der Angemessenheit und Wirksamkeit nach dem LkSG)
- Sorgfaltspflichten in der **Aktivitätenkette: Vorgelagerte Wertschöpfungskette sowie Vertrieb, Transport und Lagerung**
- **Pflichten im** eigenen Geschäftsbereich, in Bezug auf alle Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen (unmittelbar und mittelbar)
- Sorgfaltspflichten in Bezug auf **Menschenrechte und Umweltpflichten**
- Plan zur **Eindämmung des Klimawandels**
- **Unterstützung** für verpflichtete Unternehmen, KMU und andere Akteure vorgesehen, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zwischen Unternehmen in Lieferketten
- **Haftung** für Schäden, die durch das Nichtergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entstanden sind, keine Haftung für Schäden, die Geschäftspartner alleine verursachen



Online-Tools für Unternehmen



CSR Risiko-Check:

Zur besseren Einschätzung von produkt-, rohstoff- und länderspezifischen CSR-Risiken



Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte:

Das Portal mit zahlreichen Fallstudien, Hintergrundinformationen und Anleitungen zu zehn konkreten Menschenrechtsthemen

KFW DEG

E-Learning (Online-Kurse):

Zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte



KMU Kompass:

Für soziale und ökologische Nachhaltigkeit entlang der Lieferkette

giz Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

International Trade Centre

Standards-Kompass:

Zum Vergleichen und Prüfen von Standards – für mehr Orientierung im Dschungel der Nachhaltigkeitsstandards

BAFA Handreichungen

Aktuelle Themen



Angemessenheit



Risikoanalyse



Beschwerdeverfahren



Zusammenarbeit in der Lieferkette

(Herausgeber: BAFA und Helpdesk WiMR)



Der Helpdesk auf LinkedIn

Haben Sie Interesse an aktuellen Entwicklungen, **Unterstützung, Tools und Praxisbeispielen** zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ und nachhaltige Lieferketten?

Dann folgen Sie uns und bleiben Sie informiert!



[Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte](#)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



David Pyka

Berater

David.pyka@helpdeskwimr.de



Jessica Kruse

Werkstudentin

Jessica.kruse_extern@helpdeskwimr.de

Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 30 590 099 430

E-Mail: kontakt@helpdeskwimr.de

Website: <http://www.helpdeskwimr.de/>

Copyright



- Diese Materialien wurden vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt und unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende des Kurses können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuerst Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte gehalten werden.